

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung im Rahmen des kommunalen Förderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ der Stadt Bremerhaven

1. Ausgangslage

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik fördert aus städtischen Haushaltsmitteln in Bremerhavener Stadtteilen Projekte, die stadtpolitisch für die Entwicklung der Stadtteile von Bedeutung sind und das „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN) verbessern.

Die Stadt wird in zwei WiN-Bezirke geteilt, die Gebietsgrenzen sind in der Anlage 1 dargestellt. Je Bezirk wird auf öffentlichen Versammlungen ein Vergabeausschuss mit bis zu 15 Mitgliedern gewählt. Es wird angestrebt, die Vergabeausschüsse paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen und die verschiedenen Ortsteile in den jeweiligen Bezirken angemessen zu berücksichtigen. Wählbar sind und wählen dürfen volljährige Personen, die im jeweiligen WiN-Bezirk wohnen oder dort ein Gewerbe betreiben und auf der Versammlung persönlich anwesend sind. Dem Vergabeausschuss sollten Vertreter/innen der Bewohner/innen, der im Bezirk ansässigen Gewerbetreibenden und Institutionen (Schulen, Kindergärten etc.) angehören.

Die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel werden hälftig auf die beiden Bezirke verteilt.

Die Mitglieder der Vergabeausschüsse werden für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt und können sich nur einmal zur Wiederwahl stellen.

Nach Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik entscheiden die Vergabeausschüsse unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinie eigenverantwortlich über die Vorschläge hinsichtlich der zu fördernden Projekte und die Höhe der Zuwendung.

Die Stadt Bremerhaven gewährt Zuwendungen nur, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitnehmer/innen mindestens den festgelegten Landesmindestlohn zu zahlen. Sollte ein Bundesgesetz einen höheren Mindestlohn festlegen, gilt dieser.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Zielsetzung des Programms ist die Förderung der Stadtentwicklung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Stadtteilen sowie die Beschäftigungsförderung auf lokaler Ebene. Durch die geförderten Projekte sollen der soziale Zusammenhalt, die nachhaltige Entwicklung und die Identifizierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der lokalen Akteure mit dem Stadtteil gestärkt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Projekte im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sind. Privat- und erwerbswirtschaftliche Aktivitäten sind nicht förderfähig.

Die Maßnahmen liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Ergebnis der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar dient.

Maßnahmen sind zusätzlich, wenn sie ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Nicht gefördert werden können Regel- oder Pflichtaufgaben, die ohne Verzug (z. B. Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten) oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind.

Die Förderung liegt im Ermessen des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik und erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

3. Antragsteller/innen und förderungsfähige Projekte

Antragsberechtigt sind:

- Lokale Initiativen, Gesellschaften des privaten Rechts ohne städtische Beteiligung und Vereine,
- Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen, Netzwerke.

Je Antragsteller/in dürfen nicht mehr als zwei Projekte/Maßnahmen je Kalenderjahr und WiN-Bezirk bezuschusst werden.

Nicht antragsberechtigt sind städtische Einrichtungen und Ämter sowie analog geförderte Träger der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege. Auch als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Kirchen und Organisationen, die berechtigt sind, die Beiträge ihrer Mitglieder in Form der Kirchensteuer einzuziehen, sind nicht antragsberechtigt.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind außerdem AntragstellerInnen (z. B. Vereine einschließlich deren Initiativen und Arbeitsgemeinschaften), die nachweislich zumindest unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen.

Gefördert werden können Projekte in den Bereichen von Stadtentwicklung, Arbeitsmarkt und Soziales, Jugend, Kultur, Umweltschutz und Sport. Die Förderung von Regel- oder Daueraufgaben ist ausgeschlossen. Durch das Projekt dürfen keine Folgekosten für das WiN-Programm entstehen.

In der Regel muss das förderungsfähige Projekt innerhalb des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres durchgeführt werden. In Ausnahmefällen ist ein Maßnahmenzeitraum bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres möglich.

Die kommunale Förderung ist nachrangig zu anderen Fördermitteln.

4. Voraussetzungen der Förderung

Der/die Antragsteller/in muss die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sicherstellen. Wenn für das Vorhaben städtische Ämter und/oder Einrichtungen zu beteiligen sind (z. B. Gartenbauamt bei Aufstellen von Ruhebänken im öffentlichen Raum), sind die Nachweise der Kontakte und Kooperationen grundsätzlich bereits mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Zudem muss er/sie schriftlich erklären, dass er/sie den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens den im Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn zahlt.

Ist der/die Antragsteller/in eine natürliche Person oder eine nicht rechtsfähige Organisation, haften diese mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt persönlich für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

5. Antragsverfahren

Je Kalenderjahr werden ein oder zwei Termine für die Entscheidungen der Vergabeausschüsse mit den jeweiligen Antragsfristen festgelegt. Die Antragsfristen sind verbindlich und gelten an dem entsprechenden Tag jeweils bis Mitternacht.

Das Vorhaben ist vor der Antragstellung mit der/dem zuständigen WiN-Koordinator/in der Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH abzustimmen. Die Förderung ist vor Beginn des Vorhabens schriftlich (Antragsvordruck als Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift) bei der/dem zuständigen WiN-Koordinator/in oder beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zu beantragen. Jeder Antrag darf grundsätzlich nur ein Vorhaben beinhalten.

Bei der/dem WiN-Koordinator/in gestellte Anträge werden unverzüglich an das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik weitergeleitet.

Der Förderantrag wird in dem Vergabeausschuss entschieden, in dem das Vorhaben durchgeführt wird. Nur bei Vorhaben, die nicht zweifelsfrei einem Bezirk zuzuordnen sind, wird der Antrag bezirksübergreifend in beiden Bezirken vorgestellt und entschieden. Der bezirksübergreifende Antrag gilt als abgelehnt, sobald ein Bezirk der Zuwendung nicht zustimmt.

Der/die Antragsteller/in hat mit dem Antrag einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. Kostenvoranschläge, Kopien der Zuwendungsbescheide der übrigen Mittelgeber und Kooperationsnachweise vorzulegen. Für Antragspositionen, die 410 € netto übersteigen, sind grundsätzlich drei Kostenvoranschläge vorzulegen. Für Ausgabepositionen mit einer Höhe von 200 € netto bis 409 € netto ist grundsätzlich ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Liegen diese ohne schriftliche Begründungserklärung nicht vor, wird der Antrag nicht zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik stellt der/die Antragsteller/in sein Vorhaben in einer öffentlichen Sitzung dem Vergabeausschuss vor. Erscheint der/die Antragsteller/in trotz zugestellter Einladung nicht zu den Sitzungen und entsendet auch keine/n Vertreter/in, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Nach positiver Entscheidung des Vergabeausschusses erstellt das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik den Zuwendungsbescheid.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Über die mögliche Finanzierungsart entscheidet das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik. Je Vorhaben und Antrag wird die Höchstfördersumme auf 5.000 € festgesetzt. Die AntragstellerInnen haben grundsätzlich einen Eigenanteil von mind. 5 % der beantragten Zuwendung selber zu tragen.

Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides darf mit dem Projekt nicht begonnen werden.

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Personal- und Honorarkosten,
- projektbezogene Sachkosten,
- Investitionen,
- Verwaltungskosten.

Honorarkosten, die stundenweise berechnet werden, werden wie folgt anerkannt:

- a) einfache betreuende, organisatorische, handwerkliche und aufsichtführende Tätigkeiten in Höhe von 8,80 € je Zeitstunde, aber mindestens den geltenden Mindestlohn,
- b) selbständige Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Personen, die eine sozialpädagogische oder gleichwertige andere fachliche Ausbildung erfordern in Höhe von bis zu 12,80 € je Zeitstunde,
- c) Arbeiten, die eine besonders qualifizierte Ausbildung oder eine Zusatzausbildung und mehrjährige Praxis erfordern in Höhe von bis zu 18 € je Zeitstunde,
- d) Lehrveranstaltungen wie Kurse, Seminare, Vorträge in Höhe von bis zu 18,40 € je Unterrichtsstunde.

Honorare und Vergütungen unterliegen ggf. der Lohn-, Einkommens- oder Umsatzsteuerpflicht und sind daher beim zuständigen Finanzamt anzugeben. Soweit sie Auswirkungen auf den Bezug von Sozialleistungen haben, sind sie dem zuständigen Sozialleistungsträger anzuzeigen. Das Einhalten dieser Vorschriften liegt allein in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers.

In den nach diesem Programm geförderten Projekten darf beschäftigtes Personal nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer/innen des Magistrats der Stadt Bremerhaven (Besserstellungsverbot).

Werden Arbeitsverhältnisse begründet, sind die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts einzuhalten.

Bewirtungskosten im Zusammenhang mit öffentlichen Festen oder Veranstaltungen sind nicht zuwendungsfähig. Reisen und Seminare außerhalb Bremerhavens sind von einer Förderung ebenso ausgeschlossen wie zulassungspflichtige Fahrzeuge (PKW, Anhänger usw.).

In allen aus der Zuwendung hergestellten Büchern, Informationsbroschüren, Faltblättern und sonstigen Veröffentlichungen muss auf die finanzielle Förderung der Maßnahme durch das Kommunale Sonderprogramm „Wohnen in Nachbarschaften“ der Stadt Bremerhaven hingewiesen werden. Die mit Hilfe der Zuwendung hergestellten Medien (z. B. Bücher, CD's) sind kostenfrei abzugeben.

7. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Förderung wird entsprechend dem tatsächlichen Bedarf auf Anforderung an den Projektträger (Zuwendungsempfänger/in) ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung ist schriftlich zu beantragen.

10 % der Zuwendungssumme werden zunächst einbehalten und erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Projektträger hat der Stadt Bremerhaven bzw. dem von ihr Beauftragten jederzeit Einblick in die Unterlagen des Projektes und die Konten zu gewähren. Der Projektträger ist verpflichtet, alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle das Projekt betreffenden Originalunterlagen vorzulegen und ggf. auch Einblick in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Der Projektträger hat nach Ablauf des Projektes beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik einen Verwendungsnachweis (Vordruck) einzureichen, der im Vorwege mit der WiN-Koordination abgestimmt werden kann. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem die Originalbelege beizufügen sind. Dementsprechend sind alle Ausgabepositionen durch Belege nachzuweisen. Bei Honorar- oder Leistungsverträgen sind diese im Original mit den Quittungen über die ausgezahlten Honorare vorzulegen.

Abweichend von Ziffer 6.1 Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Abschluss des Projektes fällig.

8. Rechtskraft und Dauer der Förderung

Die Richtlinie wurde am 29.09.2016 beschlossen und gilt vom 01.10.2016 bis 31.12.2017.

Klaus Rosche
Stadtrat

Anlage 1

Gebietsabgrenzung

Die Stadt wird in zwei WiN-Bezirke, Norden und Süden, geteilt. Grundlage dabei sind Ortsteilgrenzen und die im Stadtteilalltag herausgebildeten Strukturen.

WiN-Bezirk Nord

umfasst die Ortsteile

Weddewarden, Speckenbüttel, Königsheide, Fehrmoor, Leherheide-West, Eckernfeld, Schierholz und Twischkamp, Goethestraße, Klushof, Buschkämpen, Mitte-Nord

WiN-Bezirk Süd

umfasst die Ortsteile

Geestemünde-Nord, Geestendorf (bis Hamburger Straße), Bürgerpark, Schiffdorferdamm, Fischereihafen, Mitte-Süd und Geestemünde-Süd (südlich Hamburger Straße), Grünhöfe, Dreiberger, Wulsdorf-Jedutenberg, Surheide